



d An die
Marktgemeinde Payerbach
Ortsplatz 7
2650 Payerbach

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

(§ 30 Abs. 1)

Bauwerber(in):

Wohnadresse:

Kontakt:

Telefon

e-mail

Hiermit wird gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 die Fertigstellung des (der)

mit Bescheid vom

unter Aktenzahl

bewilligten

Bauvorhaben(s)

auf dem Bauplatz in

Adresse:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

--	--	--

Gst.Nr.

Einlagezahl

Katastralgemeinde

mit

Datum

bekanntgegeben.

- ☐ Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens. (Gesetzestext siehe Rückseite)
- ☐ Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße Ausführung (§ 25 Abs. 2 NÖ BO 2014)
- ☐ Angaben über meldepflichtige (§ 16) Abweichungen
- ☐ Nachweis über die Herstellung des Bezugsniveaus (§ 12a)
- ☐ Sämtliche im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebenen Befunde sind dieser Anzeige angeschlossen (z.B.):
 - Elektriker-Sicherheitsprotokoll
 - Rauchfangkehrer-Befunde
 - Einbaunachweis von Sicherheitsverglasung
 - Heizkessel – Installateurbescheinigung über fachgerechte Aufstellung
- ☐ Folgende Unterlagen werden noch nachgereicht:

Datum

Unterschrift(en) von Bauwerber(in) und Grundeigentümer(in)

§ 30

Fertigstellung

(1) Ist ein bewilligtes Bauvorhaben (§ 23) fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen.

Die **Fertigstellung eines Teiles** eines bewilligten Bauvorhabens darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem bewilligten Verwendungszweck, den Vorschriften dieses Gesetzes und der NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBL. Nr. 4/2015, und dem Bebauungsplan entspricht.

(2) Der Anzeige nach Abs. 1 sind anzuschließen:

1. bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockung und Dachausbau) ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens,

2. Angaben über meldepflichtige (§ 16) Abweichungen,

2a. (entfällt durch LGBL. Nr. 9/2026)

3. eine **Bescheinigung des Bauführers** (§ 25 Abs. 2) oder im Falle der unterlassenen Bekanntgabe des Bauführers eine Bescheinigung eines zur Überwachung befugten Fachmannes, der die Ausführung des Bauwerks überwacht hat, über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistung) des Bauwerks, insbesondere auch über die Einhaltung der Angaben bzw. im Falle von Abweichungen nach Z 2 über die Einhaltung der Anforderungen aus dem Energieausweis, wenn ein solcher vorzulegen war,

4. die in der Baubewilligung vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen,

5. der Nachweis über die Herstellung des Bezugsniveaus (§ 12a).

(3) Können keine oder keine ausreichenden Unterlagen nach Abs. 2, insbesondere keine Bescheinigung nach Abs. 2 Z 3, vorgelegt werden, hat der Bauherr eine Überprüfung des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung von einem hierzu Befugten (§ 25 Abs. 1) durchführen zu lassen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Ist die Fertigstellungsanzeige nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

(5) Bei Vorhaben nach § 15 sind Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5 und Abs. 3 nicht anzuwenden. Nach der Fertigstellung eines Vorhabens nach § 15 Z 12 (Heizkessel) ist der Anzeige eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.